

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Promotionsordnung der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt- Ingolstadt (Fachpromotionsordnung GGF)

Vom 4. November 2011

geändert durch Satzung vom 12. Juni 2012
geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2013
geändert durch Satzung vom 24. Juni 2016
geändert durch Satzung vom 13. September 2019
geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2022
geändert durch Satzung vom 4. Mai 2023
geändert durch Satzung vom 2. November 2023

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Fachpromotionsordnung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrad
- § 3 Promotionsausschuss

II. Regelungen zum Promotionsverfahren

- § 4 Referent/Referentin
- § 5 Besondere Voraussetzungen für die Annahme als Promovend oder Promovendin
- § 6 Beendigung des Status als Promovend oder Promovendin
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Anforderungen an die Dissertation
- § 9 Auslage und Begutachtung der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Auflagen für die Veröffentlichung

III. Besondere Bestimmungen

- § 12 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde
- § 13 Besonderheiten bei Co-Tutelle-Verfahren

IV. Schlussbestimmungen

- § 14 In-Kraft-treten, Übergangsbestimmung

Anlage 1 Liste der Promotionsfächer, Liste der Fächergruppen und ihrer
Fachvertretungen

Anlage 2 Muster für das Titelblatt der Dissertation

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Promotionsordnung der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät (GGF) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Fachpromotionsordnung GGF) ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 22. Juni 2010 (RaPromO). ²Die Bestimmungen der RaPromO haben Vorrang, soweit in ihr nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung zugelassen ist.

§ 2 Doktorgrad

¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) verleiht in der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an Bewerber oder Bewerberinnen, welche die Promotionsleistungen erbracht haben. ²Für ausgezeichnete Verdienste im Bereich der in der Anlage 1 genannten Wissenschaften verleiht sie als Ehrenpromotion den Grad eines Doktors philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.).

§ 3 Promotionsausschuss

¹Der Promotionsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern: Dem Dekan oder der Dekanin oder dessen oder deren Stellvertretung sowie je einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin als Vertreter/in der in der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät angesiedelten Fächergruppen Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie und Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft ²Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates von diesem gewählt. ³Vorsitzender oder Vorsitzende des Promotionsausschusses ist der Dekan oder die Dekanin oder dessen oder deren Stellvertretung oder ein von ihm bzw. ihr ernanntes Mitglied des Promotionsausschusses. Referent oder Referentin und/oder Korreferent oder Korreferentin können nach Bedarf zur Anhörung in den Promotionsausschuss geladen werden.

II. Besondere Regelungen zum Promotionsverfahren

§ 4 Referent/Referentin

Der Referent bzw. die Referentin eines Promotionsvorhabens ist in der Regel der Betreuer oder die Betreuerin. ²Er bzw. sie muss an der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der KU als hauptberuflicher Hochschullehrer oder hauptberufliche Hochschullehrerin (aktiv im Dienst oder im Ruhestand) angehören. ³Weiteren hauptberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der KU kann auf deren begründeten Antrag vom Fakultätsrat das Recht zur Betreuung von Promotionsvorhaben an der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät im Einzelfall verliehen werden.

⁴Nebenberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie herausragenden Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der KU oder an einer mit der KU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Betreuung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, kann die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben gemäß § 4 Abs. 1 RaPromO im Einzelfall auf Antrag durch den Fakultätsrat verliehen werden. ⁵Herausragende Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen im Sinne des Satzes 4 sind promovierte Personen mit besonders qualifizierter Forschungserfahrung, insbesondere Nachwuchsgruppenleiter und Nachwuchsgruppenleiterinnen des Emmy-Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder vergleichbarer Programme.

§ 5 Besondere Voraussetzungen für die Annahme als Promovend oder Promovendin

Die Zulassung zur Promotion erfordert neben den in § 5 Abs. 1 RaPromO genannten Voraussetzungen:

1. Der Bewerber oder die Bewerberin muss den Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse (Latinum) bis zum Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erbringen; in besonders gelagerten und begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss mit Einverständnis des Betreuers oder der Betreuerin die Verpflichtung zum Nachweis des Latinums auf Antrag erlassen, wenn dafür entsprechende Kenntnisse in zwei anderen Fremdsprachen nachgewiesen werden; der Antrag kann bereits vor Anfertigung der Dissertation gestellt werden.
2. In den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie wird auf das Latinum verzichtet, wenn entsprechende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden.
3. Der Bewerber oder die Bewerberin soll im Hochschulabschluss mindestens die Gesamtnote 2,50 erzielt haben. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
4. Sofern der Bewerber oder die Bewerberin nicht einen für das Promotionsfach einschlägigen Studiengang entsprechend der Fächerliste absolviert hat, sind zusätzlich Studienleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot eines solchen einschlägigen Masterstudiengangs innerhalb eines Jahres nach der Annahme als Promovend bzw. Promovendin nachzuweisen. Als diesen Leistungen gleichwertig gelten auch zwei Haupt- oder Oberseminarscheine in herkömmlichen Magister-, Diplom- oder Staatsexamensstudiengängen der einschlägigen Fächer.
5. Vorlage eines ca. dreiseitigen Exposé zum Promotionsprojekt mit Kurzstellungnahme des Betreuers bzw. der Betreuerin.

§ 6 Beendigung des Status als Promovend oder Promovendin

- (1) ¹Das Promotionsverhältnis endet in der Regel durch den Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 RaProm.
- (2) ¹Der Status als Promovend oder Promovendin kann durch den Promotionsausschuss insbesondere dann beendet werden, wenn ein Promovend oder eine Promovendin
 1. die ihm oder ihr obliegenden Pflichten vor allem aus der Betreuungsvereinbarung wiederholt oder in erheblichem Umfang trotz wiederholter Aufforderung aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen nicht erfüllt,
 2. wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Ordnung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung begangen hat,
 3. seine oder ihre Zulassung oder Annahme als Promovend oder Promovendin durch Täuschung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat.

²Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses ist dem Promovenden oder der Promovendin Gelegenheit zur Äußerung zu geben und in der Regel eine Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin einzuholen.
- (3) Durch Erklärung des Promovenden oder der Promovendin gegenüber dem Promotionsausschuss kann der Status als Doktorand/in jederzeit nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 RaPromO beendet werden.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung in Form einer hochschulöffentlichen Disputation besteht aus vier Mitgliedern,
 1. einem Mitglied des Promotionsausschusses, das zugleich den Vorsitz führt;
 2. dem Referenten oder der Referentin und dem Korreferenten oder der Korreferentin;
 3. einem oder einer weiteren zur Durchführung von Promotionen berechtigten Prüfenden, der oder die einer anderen Fächergruppe als der Referent oder die Referentin angehören kann; dabei werden die Studienfächer des Kandidaten oder der Kandidatin berücksichtigt.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Referenten oder der Referentin kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer anderen Fakultät der KU oder einer anderen Hochschule anstelle des Korreferenten oder der Korreferentin oder anstelle des oder der Prüfenden nach Abs. 1 Nr. 3 zum Mitglied der Prüfungskommission bestellen.
- (3) Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission gelten folgende Vorgaben:
 1. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist darauf zu achten, dass mindestens zwei verschiedene Fächergruppen gemäß Anlage 1 durch Prüfende vertreten sind.
 2. Wurde die Dissertation im Gebiet einer Fachdidaktik geschrieben, so ist ein Prüfender oder eine Prüfende aus der zugehörigen Fachwissenschaft zu wählen. In begründeten Fällen kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Ausnahme zulassen.

§ 8 Anforderungen an die Dissertation

- (1) ¹Die schriftliche Dissertationsleistung kann entweder in Form einer Monographie oder in der Soziologie und Politikwissenschaft mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin in Form einer kumulativen Dissertation erbracht werden ²Die Vorveröffentlichung von Teilen der als Dissertation vorgesehenen Arbeit ist zulässig, sofern sie bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens angezeigt und in der Dissertation vermerkt wird. ³Die schriftliche Dissertationsleistung muss in Alleinautorenschaft, im Falle einer kumulativen Dissertation in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst sein. ⁴Es dürfen keine Arbeiten eingereicht werden, die bereits in einem anderen Prüfungsverfahren (Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen, andere Promotionsverfahren) bewertet wurden. ⁵Die kumulative Dissertation muss folgende Kriterien erfüllen:
 1. ¹Bei einer kumulativen Dissertation werden mehrere publizierte oder nachweislich zur Publikation angenommene wissenschaftliche Abhandlungen als schriftliche Dissertationsleistung anerkannt, sofern sie in ihrer Gesamtheit eine der monographischen Einzelarbeit gleichwertige Leistung darstellen. ²Der Zusammenhang der wissenschaftlichen Abhandlungen ergibt sich aus einer bestimmten wissenschaftlichen Frage und muss in einem zusammenfassenden Text so begründet werden, dass die Stellung der einzelnen Publikationen in ihrem wissenschaftlichen Kontext erkennbar wird (Synopsis).
 2. Bei der kumulativen Dissertation sind mindestens vier wissenschaftliche Abhandlungen einzureichen, die in fachlich einschlägigen, begutachteten bzw. referierten Fachzeitschriften oder referierten Sammelbänden erschienen oder nachweisbar zur Publikation angenommen sind.
- (2) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache, auf Antrag gegenüber dem Promotionsausschuss auch in einer anderen Wissenschaftssprache, abzufassen, sofern eine ausreichende Beurteilung der schriftlichen Dissertationsleistung sichergestellt ist. ²Wird eine kumulative Dissertation nach Abs. 1 eingereicht, kann diese ganz oder teilweise in deutscher oder englischer Sprache, auf Antrag gegenüber dem Promotionsausschuss auch in einer anderen Wissenschaftssprache, vorgelegt werden, sofern eine ausreichende Beurteilung der schriftlichen Dissertationsleistung sichergestellt ist. ³Zusammenfassungen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache sind anzufügen.
- (3) ¹Die Dissertation muss das vorgeschriebene Titelblatt (siehe Anlage 2) enthalten. ²Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Referenten bzw. Referentinnen anzugeben. ³Der Tag der mündlichen Prüfung wird vom Dekanat eingetragen.

§ 9 Auslage und Begutachtung der Dissertation

(1) Für die Bewertung der Dissertation sind folgende Noten zu verwenden:

„summa cum laude“	(0,5)	= ausgezeichnet
„magna cum laude“	(0,7; 1,0; 1,3)	= sehr gut
„cum laude“	(1,7; 2,0; 2,3)	= gut
„rite“	(2,7; 3,0; 3,3)	= befriedigend
„insufficenter“	(3,7; 4,0)	= ungenügend

(2) Abweichend von § 10 Abs. 6 RaPromO können nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die Mitglied der Fakultät und noch nicht im Ruhestand sind, einen schriftlichen Einwand gegen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder die Gutachten bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses einreichen.

§ 10 Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung kann in deutscher oder englischer Sprache, auf Antrag gegenüber dem Promotionsausschuss auch in einer anderen Wissenschaftssprache, erfolgen, sofern eine ausreichende Beurteilung der mündlichen Prüfung sichergestellt ist. ²Ein Anspruch auf Ablegung der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache besteht nicht. ³Protokollführer oder Protokollführerinnen können nur hauptberufliche Mitglieder der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät sein, die selbst promoviert sind.

§ 11 Auflagen für die Veröffentlichung

Vor der endgültigen Veröffentlichung sind die für die Veröffentlichung vorgesehenen Endfassungen in maschinenlesbarer Form sowie das Manuskript dem Referenten oder der Referentin vorzulegen. Dieser bzw. diese gibt die Endfassung zur Veröffentlichung frei, wenn alle Auflagen (gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 RaPromO) erfüllt sind.

III. Besondere Bestimmungen

§ 12 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde

- (1) ¹Das Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde wird auf begründeten Antrag von mindestens zwei Dritteln der Professoren oder Professorinnen der Fakultät eingeleitet. ²Der Antrag ist mit einer eingehenden schriftlichen Begründung an den Dekan oder die Dekanin zu richten. ³Dieser oder diese holt zu dem Antrag eine Stellungnahme des Senats ein. ⁴Der Antrag kann nur für wissenschaftliche Leistungen oder sonstige besondere Verdienste um die Förderung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit der GGF gestellt werden.
- (2) ¹Der Dekan oder die Dekanin hat den Antrag innerhalb angemessener Frist einem dafür gebildeten Gremium vorzulegen, das aus den Hochschullehrern und den promovierten Mitgliedern der Fakultät besteht. ²Vorsitzender oder Vorsitzende dieses Gremiums ist der Dekan oder die Dekanin. ³Das Gremium bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren oder Professorinnen zur Begutachtung der wissenschaftlichen oder sonstigen besonderen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit. ⁴Die Gutachter oder Gutachterinnen haben innerhalb einer vereinbarten Frist ein Gutachten anzufertigen. ⁵Der Antrag und die Gutachten werden den Mitgliedern des Fakultätsrats und allen promovierten Mitgliedern der Fakultät zur Einsichtnahme vorgelegt. ⁶Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder unter Würdigung des Antrags, der Gutachten und der Stellungnahme des Senats.

§ 13 Besonderheiten bei Co-Tutelle-Verfahren

Die Annahme als Promovend oder Promovendin in einem binationalen Promotionsverfahren setzt neben dem Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen aus § 5 RaPromO in Verbindung mit § 4 dieser Ordnung voraus:

1. Sehr gute Kenntnisse der Landessprache der Partneruniversität;
2. einen mindestens sechsmonatigen Studien- oder Forschungsaufenthalt im jeweiligen Partnerland;
3. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss festlegen, dass die schriftliche Dissertationsleistung in deutscher oder englischer Sprache oder in der Landessprache der Partneruniversität vorgelegt werden kann, und dass die mündliche Prüfungsleistung in deutscher oder englischer Sprache oder in der Landessprache der Partneruniversität abgelegt werden kann.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 In-Kraft-treten, Übergangsbestimmung

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Im übrigen gelten die Übergangsbestimmungen des § 26 RaPromO.

Anlage 1

Liste der Promotionsfächer

- 1 Alte Geschichte
- 2 Mittelalterliche Geschichte
- 3 Geschichte der Frühen Neuzeit
- 4 Neuere und Neueste Geschichte
- 5 Theorie und Didaktik der Geschichte
- 6 Bayerische Landesgeschichte
- 7 Geschichte Lateinamerikas
- 8 Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- 9 Politikwissenschaft[®]**
- 10 Soziologie
- 11 Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft

Liste der Fächergruppen und ihrer Fachvertretungen

Fächergruppe Geschichte

- 1.1 Alte Geschichte
- 1.2 Mittelalterliche Geschichte
- 1.3 Neuere und Neueste Geschichte
- 1.4 Theorie und Didaktik der Geschichte
- 1.5 Bayerische Landesgeschichte und Geschichte der Frühen Neuzeit
- 1.6 Geschichte Lateinamerikas
- 1.7 Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Fächergruppe Politikwissenschaft

- 2.1 Politische Theorie und Philosophie
- 2.2 Politische Bildung (Didaktik der Sozialkunde)
- 2.3 Außenpolitik und Internationale Politik
- 2.4 Vergleichende Politikwissenschaft und Politische Systemlehre

Fächergruppe Soziologie

- 3.1 Allgemeine Soziologie und Soziologische Theorie
- 3.2 Soziologie und empirische Sozialforschung
- 3.3 Wirtschafts- und Organisationssoziologie
- 3.4 Flucht- und Migrationsforschung

Fächergruppe Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft

- 4.1 Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft

[®] Politikwissenschaft schließt Politische Bildung (Didaktik der Sozialkunde) ein.

Muster für das Titelblatt der Dissertation

.....
(Titel der Arbeit)

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades
der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vorgelegt von

.....
(Name und Wohnort)

(Jahreszahl)